

---

# **SATZUNG DES SINGEN MACHT SPAß CHOR NIEDEREIMER 1925/2013**

## **PRÄAMBEL**

Der Singen macht Spaß Chor Niedereimer 1925/2013 ist aus dem Männerchor 1925 Niedereimer hervorgegangen. Da sich die personelle Situation im Jahr 2012 stark verschlechtert hat, haben Vorstand und Mitglieder über eine andere Lösung nachgedacht. Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass auch Frauen in unserm Chor aktiv mitsingen sollten. Daraus ist der „Singen macht Spaß Chor Niedereimer 1925/2013“ als Nachfolgechor des MGV 1925 Niedereimer entstanden. Die erste Jahreszahl ist das Gründungsjahr des MGV, die zweite Jahreszahl ist die Erweiterung des Chores in den Gemischten Chor.

## **§ 1**

### **NAME UND ZWECK**

Der Verein führt den Namen „Singen macht Spaß Chor Niedereimer 1925/2013“

Der Singen macht Spaß Chor Niedereimer 1925/2013 bezweckt die Pflege und Ausbreitung des Chorgesangs. Zur Erreichung dieses Zieles hält er regelmäßig Gesangsproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt den Gesang in den Dienst der Öffentlichkeit. Die Tätigkeit des oben genannten Chores ist gemeinnützig. Sie wird ohne die Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zweck der kulturellen Bildung ausgeübt. Der Chor ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 2**

### **SITZ**

Der Singen macht Spaß Chor Niedereimer 1925/2013 hat seinen Sitz in  
59823 Arnsberg – Niedereimer.

## **§ 3**

### **DACHORGANISATION**

Der Singen macht Spaß Chor Niedereimer 1925/2013 ist Mitglied im Kreischorverband Arnsberg und somit gleichzeitig im Chorverband NRW e.V. und des Deutschen Chorverbandes e.V. (DCV).

## **§ 4**

### **MITGLIEDER**

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus

- a) singenden (aktiven) Mitgliedern
- b) fördernden (passiven) Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

## § 5

### **ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

- a) Singendes (aktives) Mitglied kann jede Sangesfreundin und jeder Sangesfreund werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- b) Förderndes (passives) Mitglied kann jede Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- c) Zum Ehrenmitglied kann ein Mitglied (weiblich/männlich) ernannt werden, das sich um den Verein oder um das Chorwesen überhaupt besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch eine Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die Entscheidung wird mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.

## § 6

### **PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

Die aktiven Mitglieder verpflichten sich,

- a) regelmäßig an den wöchentlichen Probeabenden und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- b) die Interessen des „Singen macht Spaß Chor Niedereimer 1925/2013“ intensiv zu fördern. Hierzu gehört insbesondere die Werbung neuer Mitglieder.

## § 7

### **ENDE DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

- a) Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, doch muss der Mitgliedsbeitrag (§ 8) für das laufende Jahr gezahlt werden; desgleichen sind rückständige Beiträge zu begleichen.
- b) Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Singen macht Spaß Chor Niedereimer 1925/2013 schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen. Mitgliedern, welche vom Vorstand ausgeschlossen werden, steht der Einspruch in der nächsten Mitgliederversammlung des Singen macht Spaß Chor Niedereimer 1925/2013 zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend, die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.

## § 8

### **BEITRAGSPFLICHT**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen. Gleiches gilt für die im Einzelfall beschlossenen besonderen Umlagen.

Die Zahlungsweise bestimmt der Vorstand.

## § 9

### **VERWENDUNG DER MITTEL**

- a) Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins erhalten.
- b) Mitgliedern, die beauftragt sind, organisatorische Aufgaben durchzuführen oder an auswärtigen Veranstaltungen teilzunehmen, sind jedoch die ihnen unabdingbar entstandenen Kosten zu erstatten.
- c) Das Vereinsvermögen ist gemeinschaftlich. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins außer eigenen Sacheinlagen nichts aus dem Vermögen des Vereins.

## § 10

### **DER VORSTAND**

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Mitgliederversammlung, die alljährlich im ersten Drittel jedes Jahres stattfindet, einen Vorstand.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, wechselseitig die Hälfte in jedem Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand besteht aus:

dem geschäftsführenden Vorstand,

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassenwart.

dem erweiterten Vorstand,

- dem stellvertretenden Schriftführer,
- dem stellvertretenden Kassenwart,
- den 2 Notenwarten,
- den 4 aktiven Beisitzern,
- den 2 passiven Beisitzern.

Die Beisitzer fungieren gleichzeitig als Fahntrichter.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. (§ 26 Abs. 1 BGB).

Hat jemand eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so kann er dies gegenüber jedem Vorstandsmitglied tun.

Alle Vorstandsmitglieder sind nach der zwingenden Vorschrift des § 28 Abs. 2 BGB ermächtigt, Erklärungen die gegenüber dem Verein abgegeben werden, entgegenzunehmen.

## § 11

### **DER CHORLEITER**

Der musikalische Leiter des Chores wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Verpflichtung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vertrages durch den Vorstand, der auch mit dem Chorleiter die zu zahlende Vergütung vereinbart. Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Das gilt besonders für die Aufstellung der musikalischen Programme und das chorische Auftreten in der Öffentlichkeit

## § 12

### **ARBEITSGEBIETE DES VORSTANDES**

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Es ist seine Pflicht, alles was zum Wohle des Vereins dient zu veranlassen und durchzuführen.

Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 8 Mitgliedern erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der anwesenden Vorstandmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 13

### **DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig im ersten Drittel jeden Jahres statt, zu welcher der Vorstand sämtliche Mitglieder mindestens 8 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung einlädt. Anträge zur Tagesordnung sind von den Mitgliedern mindestens 4 Tage vorher beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- a) auf Beschluss des Vorstandes,
- b) auf Antrag von mindestens 2/3 der aktiven Mitglieder.

Die Einberufung hat innerhalb 4 Wochen zu erfolgen.

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Auflösung des Singen macht Spaß Chor Niedereimer 1925/2013 (§ 19), werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

## § 14

### **AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die Versammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
3. die Wahl des Chorleiters.
4. die Festsetzung des Jahresbeitrages für die singenden und fördernden Mitglieder,
5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
6. Satzungsänderungen zu beschließen,
7. die Erledigung der gestellten Anträge.

## § 15

### **RECHNUNGSPRÜFER**

Die Arbeit der Rechnungsprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

## § 16

### **BERICHTERSTATTUNG UND ENTLASTUNG**

Der Vorsitzende erstattet in der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht, der Kassenwart einen Bericht über die Kassenlage, der Chorleiter bzw. der Musikausschuss über die musikalische Arbeit des abgelaufenen Jahres und die Planung für das laufende Jahr.

Dem Vorstand wird nach Anhören der Kassenprüfer Entlastung erteilt.

## § 17

### **GESCHÄFTS- ODER TAGESORDNUNG**

Der Vorstand kann eine Geschäfts- oder Tagesordnung für die Abwicklung der Mitgliederversammlung aufstellen, in der Einzelheiten des Versammlungsablaufes bestimmt werden. Die Geschäfts- oder Tagesordnung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

## § 18

### **GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 19

### **AUFLÖSUNG DES VEREINS**

**Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. (§41 BGB).**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den AKD, Arbeitskreis Dorfgeschichte Niedereimer e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 20

### **SATZUNGSÄNDERUNGEN**

Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittel Mehrheit beschlossen werden.

## § 21

### **VERWENDUNG VON MITTELN**

Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

## § 22

### **DATENSCHUTZERKLÄRUNG**

- 1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der MGV-Niedereimer seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen Mitgliederverzeichnis, (später im EDV System) des Vereins gespeichert. Zu diesen Daten hat der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der erste Kassierer und der erste Schriftführer Zugang. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- 2) Als Mitglied des Chorverbandes Nordrhein-Westfalens e.V. ist der MGV-Niedereimer verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer und Eintrittsdatum. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E Mail Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
- 3) Pressearbeit:  
Der MGV-Niedereimer informiert die Tagespresse über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der MGV Niedereimer benachrichtigt den Chorverband Nordrhein-Westfalens e.V. von dem Widerspruch des Mitglieds.
- 4) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder.  
Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung von Sängerfesten und auch die Teilnahme an solchen, sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

- 5) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## § 23

### **INKRAFTTRETEN DER SATZUNG**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 02.02.2013 beschlossen.

Sie tritt sofort in Kraft. Mit Beschluss dieser Satzung werden alle bisherigen Satzungen und Geschäftsordnungen außer Kraft gesetzt.

Arnsberg-Niedereimer, den 2. Februar 2013

(Unterschriften der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder)